

- Öffentlich
 Nichtöffentlich

Vorlage von: H. Taubald
Aktenzeichen: 902.41

TOP 6

Beratung des Haushaltsentwurfs 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2020

Dem Gemeinderat wird der Haushaltsentwurf für das Jahr 2017 zur Beratung vorgelegt. Bestandteil des Entwurfs ist auch die Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2020.

Aufgrund der Umstellung des städtischen Rechnungswesens auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) zum Haushaltsjahr 2017 wird der Haushaltsentwurf wie vereinbart erst im Januar des Haushaltsjahres beraten.

Der vorliegende Haushaltsentwurf nach dem NKHR ist nun sowohl vom Aufbau als auch von der Systematik nicht mit dem bisherigen Haushalt nach kameraleen Vorgaben vergleichbar. Der Gemeinderat wurde mehrmals, zuletzt in der Klausurtagung im Herbst 2016, hierüber informiert. Auf die entsprechenden Sitzungsvorlagen wird deshalb verwiesen.

1. Allgemeines

Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2017 erfolgt auf der Grundlage des Haushaltserlasses des Innen- und Finanzministeriums vom 17.11.2016. Die Basis hierfür sind die Ergebnisse der Novembersteuerschätzung 2016.

Der Haushaltserlass geht im Schätzraum 2016-2021 von Veränderungsraten von 3,1 % - 3,4 % jährlich aus.

Hieraus ergeben sich für die Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs der Städte und Gemeinden folgende Eckdaten:

- Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird auf rund 5,9 Mrd. Euro landesweit geschätzt.
- Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird rund 883 Mio. Euro betragen.
- Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt voraussichtlich 68,5 %.
- Der Grundkopfbetrag für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft liegt bei voraussichtlich 1.242 €/Einwohner.

Im Haushaltsjahr 2017 ergibt sich für die Stadt Vellberg eine Verbesserung bei den Steuern und im Finanzausgleich gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rund 300.000 €.

Im Finanzplanungszeitraum bis ins Jahr 2020 wird der Saldo der Steuern und im Finanzausgleich bis auf 3.363.000 €, also um 257.000 €, ansteigen.

2. Ergebnishaushalt

Dem Haushaltsausgleich kommt auch im NKHR eine Schlüsselrolle zu. Er hat zentrale Bedeutung für die kommunale Haushaltswirtschaft, da eine stetige Erfüllung kommunaler Aufgaben nur bei einem nachhaltig ausgeglichenen Haushalt erfüllt werden kann. Während in der Vergangenheit der aus Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bestehende Gesamthaushalt in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen war, bezieht sich zukünftig die Ausgleichsverpflichtung auf das veranschlagte ordentliche Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts. Entsprechend den Zielsetzungen des Ressourcenverbrauchskonzepts gilt der Grundsatz:

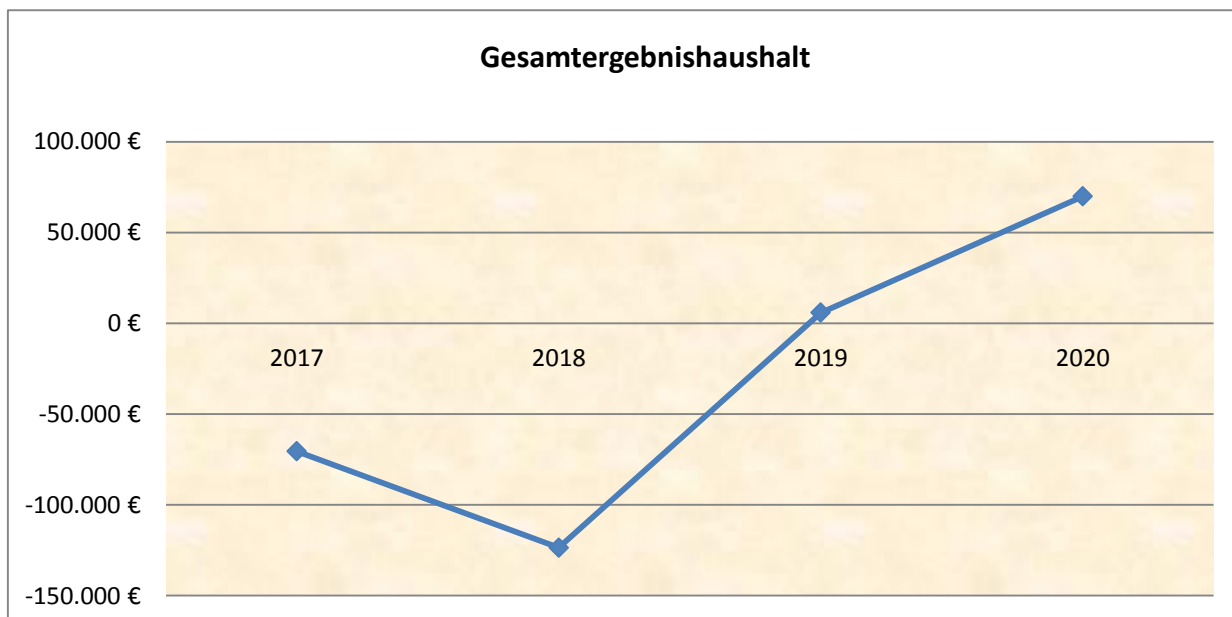
Ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen sollen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren grundsätzlich ausgeglichen werden.

Nachdem bereits viele Kommunen in der Vergangenheit nicht in der Lage waren, ihren Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, wird die Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung durch die Einführung des Ressourcenverbrauchskonzepts mit dem NKHR deutlich erschwert. Aufgrund dieser Ursache kann es in den Kommunen dazu kommen, dass ein periodenscharfer Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Für diesen Fall wurden im Gesetz mehrstufige Haushaltsausgleichsregelungen vorgesehen und der Deckungsgrundsatz auf einen mehrjährigen Zeitraum ausgedehnt. Hierdurch ist es u.a. möglich, einen Fehlbetrag im Haushaltsjahr auf längstens 3 Jahre vorzutragen und in einem der Finanzplanungsjahre auszugleichen.

Der städtische Ergebnishaushalt erwirtschaftet in den Planjahren 2017 und 2018 aus heutiger Sicht ein negatives Ergebnis in Höhe von -70.509 € bzw. -123.532 €.

Die Möglichkeit des Übertrags wurde im vorliegenden Haushaltsplanentwurf wahrgenommen, indem das Defizit des Jahres 2017 in Höhe von 70.509 € in den Finanzplanungsjahren 2019 in Höhe von 5.884 € und 2020 in Höhe von 64.625 € ausgeglichen wird. In diesen Jahren wird mit einem positiven Ergebnis gerechnet.

Es muss jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass durch die Umstellung des Haushaltsrechts auch die Prognosen für die Haushaltsplanung zumindest in den beiden ersten Jahren der Neueinführung deutlich schwieriger geworden sind als in der Vergangenheit. Zudem wurden die kalkulatorischen Abschreibungen ohne Vorliegen einer vollständigen Anlagenbuchhaltung ermittelt, da diese erst zur Jahresmitte 2017 aufgestellt und aktiviert wird. Hierdurch ergeben sich naturgemäß Unsicherheiten, die sich auch negativ auf die Haushaltsplanung auswirken könnten.



In der Haushaltsplanung 2017 wurde darauf verzichtet, die Aufwendungen des Teilhaushaltes 1 (Zentralbereichshaushalt) vollständig auf den Teilhaushalt 2 (Fachbereichshaushalt) umzulegen. Dies wird erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses geschehen, da in der Planungsphase die entsprechenden Unsicherheiten zu hoch und die administrativen Aufwendungen hierfür zu groß gewesen wären.

Die in der untenstehenden Tabelle enthaltenen Personalausgaben werden im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich Steigerungen von rund 1,5 % jährlich aufweisen

Personalausgaben

Haushaltsjahr	Ausgaben	Veränderungen absolut	Veränderungen prozentual
2013	2.250.000 €	168.866 €	8,11%
2014	2.316.603 €	66.602 €	2,96%
2015	2.477.011 €	160.408 €	6,92%
2016 (Plan)	2.412.400 €	-64.611 €	-2,61%
2017 (Plan)	2.456.810 €	44.410 €	1,84%
2018 (Plan)	2.492.450 €	35.640 €	1,45%
2019 (Plan)	2.529.500 €	37.050 €	1,49%
2020 (Plan)	2.567.050 €	37.550 €	1,48%

3. Finanzhaushalt

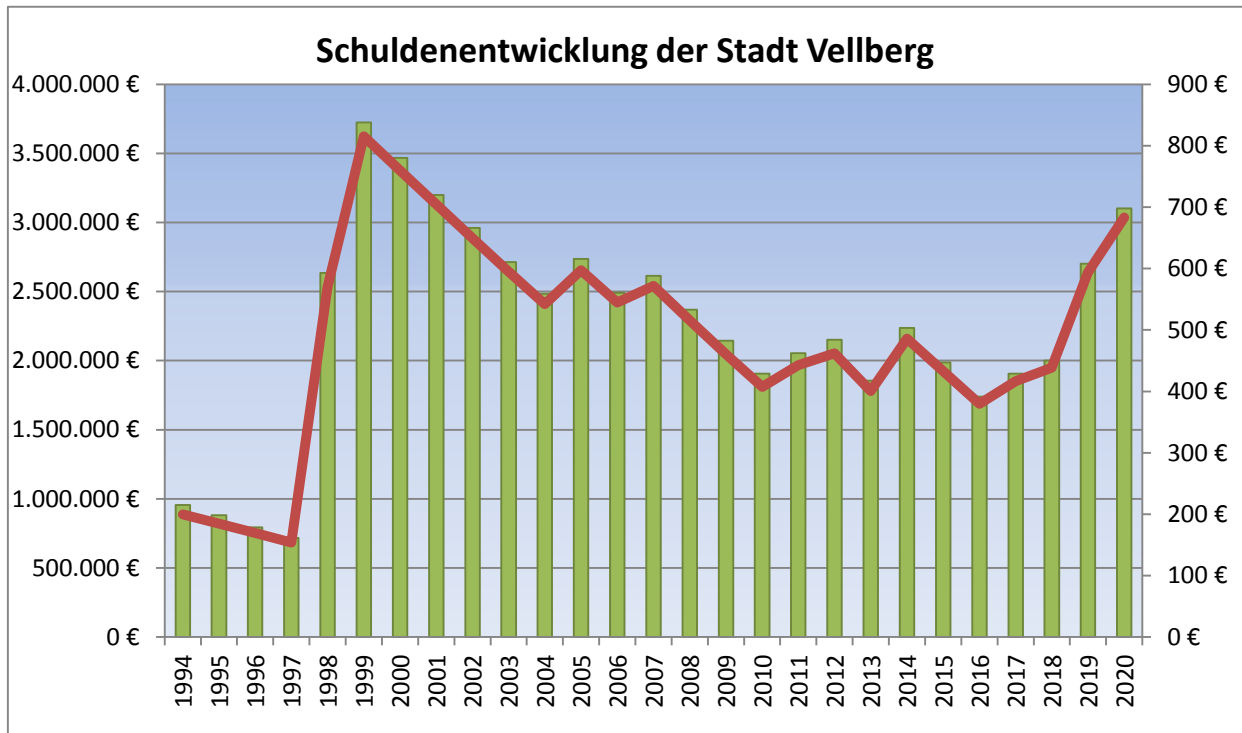
Auch im neuen Haushaltsrecht kann auf eine Planung der Ein- und Auszahlungen nicht verzichtet werden. Sie erfolgt im Finanzhaushalt und zwar in Höhe der voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen. Er weist neben den veranschlagten zahlungswirksamen ordentlichen Erträgen bzw. Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (vergleichbar mit den Einnahmen und Ausgaben im bisherigen Verwaltungshaushalt) auch die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit (vergleichbar mit dem bisherigen Vermögenshaushalt) aus. Durch die Aufnahme aller Zahlungen in den Finanzhaushalt wird es möglich, aussagekräftige Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage der Kommune zu liefern.

Nach dem bisherigen kameralen Haushaltsrecht waren die Kommunen verpflichtet, den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Mit dieser Regelung wurde gleichzeitig die Zahlungsfähigkeit der Kommune sichergestellt. Aufgrund des Systemwechsels vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept im NKHR steht künftig der Ergebnishaushalt im Mittelpunkt. Konsequenterweise bezieht sich der Haushaltsausgleich daher ausschließlich auf den Gesamtergebnishaushalt.

Für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ist deshalb der im Gesamtfinanzhaushalt dargestellte veranschlagte Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf eine wichtige Größe. Diese dient als Grundlage für die Liquiditätsplanung und die Kreditaufnahme im städtischen Haushalt. Im Planungszeitraum stellt sich diese wie folgt dar.

Liquiditätsplanung als Grundlage für die Kreditaufnahme				
	HHJ 2017	HHJ 2018	HHJ 2019	HHJ 2020
Ist-Mehreinnahme 2015/Vorjahr	3.782.013			
Zuführung z. Rücklage lt. FZB	870.000			
Liquidität zum Jahresanfang	4.652.013	2.351.376	2.408.324	2.266.888
veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-2.700.637	-243.052	-991.436	179.797
veranschlagter Finanzierungsmittelbestand Jahresende	1.951.376	2.108.324	1.416.888	2.446.685
vorgeschlagene Kreditaufnahme	400.000	300.000	850.000	600.000
2 v.H. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit ist Mindestliquidität				

Nach der Planung wird sich die städtische Verschuldung bis ins Jahr 2020 wie folgt entwickeln:



Die Netto-Kreditaufnahme im Planungszeitraum bis ins Jahr 2020 beträgt ca. 1.350.000 € oder 312 €/Einwohner. Mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von rund 700 €/Einwohner liegt die Stadt Vellberg im mittleren Bereich der Verschuldung der übrigen Kreisgemeinden. Die Fremdkapitalzinsen werden aufgrund des günstigen Zinsniveaus deutlich geringer ausfallen als in den vergangenen Jahren. Wegen der vollständigen Tilgung zweier Darlehen in den Jahren 2018 und 2019 wird damit gerechnet, dass sich die Tilgungsleistungen trotz der Kreditneuaufnahmen gegenüber den Vorjahren verringern werden.

Die Investitionen im Finanzhaushalt sind in der Anlage tabellarisch dargestellt. Sie basieren auf den vergangenen Beratungen und Beschlüssen des Gemeinderats und wurden bereits in der Klausurtagung des Gemeinderats im Herbst 2016 diskutiert.

Anlagen:

Entwurf Haushaltsplan 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 sowie die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2020 wird mit den in der Sitzung festgestellten Veränderungen beschlossen.